

Satzung des Mietervereins Wesel, Bocholt, Kleve und Umgebung e. V. angeschlossen dem Landesverband NRW im Deutschen Mieterbund

§ 1 Name und Sitz

1.
Der Verein führt den Namen

DMB Mieterverein Wesel-Bocholt-Kleve und Umgebung e. V.

2.
Er hat seinen Sitz in Wesel mit Nebenstellen in Bocholt und Kleve und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg - VR 30267 - eingetragen.

3.
Er ist dem Deutschen Mieterbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossen.

§ 2 Zweck und Ziel

1.
Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Mieter der Kreise Wesel, Borken und Kleve mit dem Ziele der Förderung und Vertretung ihrer rechtlichen und sozialen Belange sowie der Besserung der Miet- und Wohnverhältnisse.

2.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Mieter, Untermieter und derjenige werden, der einen Mietvertrag abschließen will, sofern er die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft steht Besitzern von eigengenutzten Eigentumswohnungen offen. Nichtmieter können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn von ihrer Zugehörigkeit eine Förderung des Vereins zu erwarten ist. Die Wiederaufnahme eines früheren Mitglieds wird davon abhängig gemacht, dass evtl. Beitragsrückstände aus der früheren Mitgliedschaft nachbezahlt werden.

2.
Die Satzung liegt in den Geschäftsstellen aus. Überlassung von Kopien auf Wunsch gegen Kostenerstattung.

§ 4 Aufnahme, Austritte, Ausschluss

1.
Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die vom Vorstand anzunehmen ist. Die Annahme ist erfolgt, falls nicht binnen einer Frist von drei Monaten die Aufnahme schriftlich gegenüber dem Bewerber abgelehnt ist. Der Bewerber ist an seinen Antrag bis zur Ablehnung durch den Vorstand gebunden.

2.
Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Kündigung
Eine Kündigung ist erst nach zweijähriger Mitgliedschaft möglich. Sie kann nur mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung ist in schriftlicher Form einzureichen. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen bei Formmängeln.

b) durch Tod

c) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als 6/12 eines Jahresbeitrages im Rückstand bleibt oder wenn sein Verhalten sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt endgültig durch Beschluss des Vorstands. Er ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

2.

Den Mitgliedern wird u. a. gewährt:

- a) Kostenlose Auskunft in allen Miet- und Pachtangelegenheiten.
- b) Rechtsvertretung vor den zuständigen Gerichten und Behörden, soweit der Verein über zugelassene Vertreter verfügt, nach Beschlüssen des Vorstandes.
- c) Rechtsschutz auf Kosten des Vereines vor Gericht oder Behörden, wenn es sich um die Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung handelt und der Verein ein besonderes Interesse an der Durchführung der Sache hat oder es sich um ein Verfahren handelt, das in einer Tätigkeit des Mitgliedes im Auftrage des Vereines seinen Grund hat.
- d) Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht.

3.

Aus der Gewährung von Auskunft, Rechtsschutz und Vertretung durch den Verein stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche an den Verein zu.

4.

Nähere Bestimmungen über die Rechtsberatung, Vertretung und die Gewährung von Rechtsschutz trifft der Vorstand nach Bedarf. Hinsichtlich der zu fordernden Gebühren ist die Gebührenordnung für Rechtsbeistände und Prozessagenten maßgebend, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt. Dies gilt auch, wenn der Verein in eigener Sache gegen ein Mitglied tätig werden muss. In allen Fällen dürfen aber keine höheren als die Rechtsbeistandsgebühren angesetzt werden. Der Vorstand kann ganz oder teilweise Befreiung von der Gebührenordnung gewähren.

5.

Aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsen den Mitgliedern folgende Verpflichtungen:

- a) Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden vom Vorstand festgelegt.
- b) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 01. März eines Jahres in voller Höhe zur Zahlung fällig. Der Beitrag ist eine Bringschuld und für ein Jahr im Voraus zu zahlen.
- c) Die Ausübung und Inanspruchnahme von Mitgliederrechten ist ausgeschlossen, so lange ein Beitragsrückstand von 3/12 eines Jahresbeitrages besteht.
- d) Beim Tod eines Mitglieds kann der überlebende Ehegatte die Mitgliedschaft fortsetzen. Mitglieder auswärtiger, dem Deutschen Mieterbund angeschlossener Vereine werden beim Zuzug in den Vereinsbereich ohne Eintrittsgeld als Mitglied übernommen.
- e) Von Mitgliedern über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillig geleistete Beiträge gelten als Mitgliedsbeiträge und sind für allgemeine Vereinszwecke zu verwenden.
- f) Adressenänderungen und Änderungen der Bankverbindungen sind den Geschäftsstellen rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

1.
Die Mitgliederversammlung
2.
Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung der Einladung in der Tagespresse oder durch schriftliche Einladung. Sie findet alle zwei Jahre statt.
2.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit, sie muss auf Antrag von 1/10 der Mitglieder einberufen werden.
3.
Die Mitgliederversammlung nimmt den vom Vorstand zu erstattenden Organisations-, Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über:
 - a) die Entlastung des Vorstands
 - b) die Wahl des Vorstands
 - c) die Wahl der Kassenprüfer
 - d) die Satzungsänderungen
 - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.
4.
Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
5.
Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge für den Vorstand sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Behandlung der verspätet eingehenden Anträge und Wahlvorschläge beschließt die Versammlung mit 3 / 4 Stimmenmehrheit.
6.
Die Versammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt, soweit durch Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung haben für sämtliche Mitglieder bindende Kraft. Über den Ablauf ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und zwei Teilnehmern der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1.
Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.
2.
Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind allein vertretungsbefugt.
3.
Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er fasst seine Beschlüsse in der vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorsitzenden einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag.

4.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl des Vorstandes erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Wahlzeit aus, bestimmt der Restvorstand ein Vorstandsmitglied als kommissarischen Vertreter bis zur ordentlichen Neuwahl.

Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Neuwahlen gelten für den Rest der ordentlichen Amtszeit nach Satz 1.

5.

Über den Ablauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben Buch- und Kassenführung laufend zu überwachen. Sie haben am Schluss des Geschäftsjahres vor der regelmäßigen Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis schriftlich nieder zu legen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung haben sie einen Prüfungsbericht zu erstatten und zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen. Wenn nicht wenigstens zwei Kassenprüfer im Amt sind, hat der Vorstand einen vom Gericht zugelassenen und vereidigten Sachverständigen mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.

§ 10 Wählbarkeit

1.

Als Vorstand und Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die volljährig sind und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

2.

Vorstandsmitglied kann nur sein, wer mindestens drei Jahre im Verein ist.

§ 11 Geschäftsführer

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer des Vereins.

Der GF leitet die Geschäfte des Vereins und handelt im Namen des Vorstandes des Vereins.

Der GF nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Vorstandes teil.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

§ 14 Auflösung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit 3 / 4 Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind. Beim Fehlen dieser Voraussetzungen ist frühestens nach sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2.

Die die Auflösung bestimmende Mitgliederversammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

Wesel, 23.01.2015